

Infobrief

der Kanzlei
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg
Telefon: 0821/3 55 30
Fax: 0821/51 26 82
E-Mail: info@raau.de
Homepage: www.raau.de
oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 29.09.2021

Dieselskandal: Keine Schadensersatzansprüche gegen die Daimler AG

Soweit es gegen VW erfreuliche Rechtsprechung bezüglich des Dieselskandals gibt, hat nun der Bundesgerichtshof (BGH) in mehreren Verfahren, Schadensersatzansprüche gegen die Daimler AG (Beklagte) verwehrt.

Hintergrund:

Der Kläger im Verfahren VII ZR 190/20 erwarb im Januar 2016 einen gebrauchten, von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz C 250 CDI zum Preis von 16.900 €. Der Kläger im Verfahren VII ZR 286/20 erwarb im Juli 2012 einen gebrauchten, von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz GLK 250 CDI 4M BE zum Preis von 43.950 €. Der Kläger im Verfahren VII ZR 321/20 erwarb im November 2016 einen gebrauchten, von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz GLK 220 CDI 4M BE zum Preis von 23.760 €. Der Kläger im Verfahren VII ZR 322/20 erwarb im August 2016 einen gebrauchten, von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz B 180 zum Preis von 20.900 €.

Diesen Verfahren ist gleich, dass in den gegenständlichen Fahrzeugen ein **Dieselmotor der Baureihe OM 651** eingebaut ist. Dieser unterliegt keinem Rückruf durch das Kraftfahrt-Bundesamt. Für den jeweiligen Fahrzeugtyp wurde die Typgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 mit der Schadstoffklasse Euro 5 erteilt.

Die Abgasreinigung erfolgt über die Abgasrückführung, bei der ein Teil der Abgase zurück in das Ansaugsystem des Motors geführt wird und dort erneut an der Verbrennung teilnimmt. Bei kühleren Temperaturen wird die Abgasrückführung zurückgefahren ("Thermofenster"), wobei zwischen den Parteien streitig ist, bei welchen Außen-/Ladelufttemperaturen dies der Fall ist.

Die Kläger stellten dar, dass die Beklagte das Thermofenster in Form einer **verbotenen Abschaltvorrichtung** exakt auf die Prüfbedingungen im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) abgestimmt und so im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens unter Vorspiegelung der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte die EG-Übereinstimmungsbescheinigung und die damit einhergehende Betriebserlaubnis erlangt hätte. Dies wurde von der Beklagten bestritten.

Begehren der Kläger:

Sie klagten auf Erstattung des Kaufpreises unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung nebst Zinsen, die Feststellung, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug befindet und auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des jeweiligen Fahrzeugs. Da in den Vorinstanzen die Kläger keinen Erfolg hatten, durfte sich das höchste deutsche Zivilgericht, der Bundesgerichtshof, mit diesen Klagen befassen.

Urteil des BGHs:

Der Bundesgerichtshof hat die Revisionen der Kläger zurückgewiesen. Einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB sah der BGH nicht. Zwar wurde für die Kläger eine unzulässige Abschaltvorrichtung festgestellt, doch für die Annahme einer Sittenwidrigkeit wäre nötig gewesen, dass die Personen der Entwicklung und/oder Verwendung der temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahmen. Dies hat aber das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei verneint. Die hiergegen gerichteten Rügen der Revisionen waren erfolglos.

Unter anderem ließ der BGH den Anspruch der Kläger am **nicht gegebenen Schädigungsvorsatz** scheitern. Allein aus der unterstellten objektiven Unzulässigkeit der Abschaltvorrichtung in Form des Thermofensters folgt kein Vorsatz hinsichtlich der Schädigung der Kläger.

Im Hinblick auf die unsichere Rechtslage, hinsichtlich des unstreitig in den Fahrzeugen der Kläger verbauten Thermofenster fehlt es bis heute, gemäß Gericht, an einer behördlichen Stilllegung oder einem Zwang zu Umrüstungsmaßnahmen. Es war auch nicht dargetan, so der BGH, dass sich den für die Beklagte tätigen Personen die Gefahr einer Schädigung des Klägers hätte aufdrängen müssen.

Quelle:

https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021173.html;jsessionid=EFD1E1851215C2EB3B56632F7B825A14.1_cid286?nn=10690868; Entscheidungen des BGHs vom 16.09.2021, Az. VII ZR 190/20, 286/20, 321/20 und 322/20

Fazit:

Zum Dieselskandal gibt es zahlreiche Rechtsprechung vieler Gerichte, bzw. sehr viele Urteile und der BGH beschäftigte sich damit auch schon in mehreren Verfahren, wobei der Bundesgerichtshof aufgrund der anhaltend hohen Eingangszahlen vorübergehend sogar einen Hilfsspruchkörper für sog. "Diesel-Sachen" eingerichtet hat. In diesem vorliegenden Fall konnte gem. § 826 BGB die sittenwidrige vorsätzliche Schädigung nicht bewiesen werden, wonach der sehr bekannte Autobauer die Verfahren gewann.

Rechtsanwalt Robert Uhl